

Ausfertigung

Amtsgericht Schwabach

Az.: 1 C 120/12

Kopie an Mdt.: Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
05. Nov. 2012	



✓ | *Witt* | ✓

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger u. Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

gegen

- Beklagter u. Widerkläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Czap Wolf-Dieter**, Industriestr. 13, 96114 Hirschaid, Gz.: 738/11

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Schwabach durch den Richter am Amtsgericht
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.10.2012 folgendes

am 30.10.2012

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Auf die Widerklage hin wird festgestellt, dass dem Kläger aus dem behaupteten Anzeigenvertrag vom 07.04.2011 keine weiteren Zahlungsansprüche für die 3. Ausgabe eines "Städte- oder Gebietsinformationsträger und Faltplan Schwabach" gegen den Beklagten zustehen.
3. Auf die Widerklage hin wird der Kläger verurteilt, an den Beklagten 635,34 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten seit 20.12.2011 sowie 120,67 € vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren und 6,30 € Auskunftskosten zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.
4. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird hinsichtlich der Klage auf 635,34 € und hinsichtlich der Widerklage auf 1.270,68 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche aus einem Werbeanzeigenvertrag.

Der Beklagte beauftragte den Kläger am 07.04.2011 mit der Erstellung einer Gebietskarte mit Werbeaufdruck für 298,00 € netto pro Auflage, wobei innerhalb der Vertragslaufzeit von einem Jahr drei Auflagen gedruckt und an potentielle Kunden verteilt werden sollten. Als Zusatzkosten wurden 85,00 € Druck-, 9,00 € Auslieferungs- und 170,00 € Farbkosten vereinbart. Die Kosten für die erste Auflage in Höhe von 635,34 € wurden am 15.04.2011 vom Konto des Beklagten abgebucht. Die Kosten der 2. Auflage berechnete der Kläger am 09.09.2011 in gleicher Höhe. Eine entsprechende Abbuchung ließ der Beklagte jedoch rückgängig machen. Mit anwaltlichem Schreiben vom 26.09.2011 ließ der Beklagte erklären, er gehe von der Nichtigkeit des Vertrages aus; hilfsweise ließ er die Kündigung sowie die Anfechtung des Vertrages erklären. Gleichwohl ließ der Kläger den Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom 28.10.2011 zur Zahlung auffordern. Im Gegenzug ließ der Beklagte den Kläger mit anwaltlichem Schreiben vom 05.12.2011 unter nochmaliger Anfechtungserklärung zur Rückzahlung der Zahlungen für die ersten beiden Auflagen bis 19.12.2011 auffordern. Zahlungen erfolgten nicht. Der Beklagte musste zwischenzeitlich für eine meldeamtliche Ermittlung der Adresse des Klägers 6,30 € aufwenden.

Der Kläger ist der Auffassung, zwischen den Parteien sei ein wirksamer Vertrag zustande gekommen. Er trägt vor, er habe die zweite Auflage der Karte drucken und ordnungsgemäß ausliefern lassen. Hinsichtlich des weiteren klägerischen Vorbringens wird auf die Schriftsätze vom 27.02.2012 und 17.04.2012 samt Anlagen Bezug genommen.

Der Kläger beantragt.

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 635,34 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren als Verzugsschaden in Höhe von 120,67 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt.

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, zur Vereinbarung des Termins mit dem Kläger sei es nur gekommen, weil dieser angerufen und mitgeteilt habe, es gehe wieder um eine Anzeige im Stadtplan für Schwabach, was im Vorjahr gut geklappt habe. Der Beklagte sei aufgrund dieser Vorgehensweise dem Irrtum unterlegen, mit einer anderen Firma zu kontrahieren. Ihm sei nicht bewusst gewesen, mit dem Kläger einen Vertrag zu schließen, insbesondere einen solchen mit drei Auflagen pro Jahr. Er ist der Ansicht, es handle sich hierbei um eine arglistige Täuschung durch den Kläger, welche ihn nötigenfalls zur Anfechtung berechtige. Eine solche sei aber eigentlich entbehrlich, da der Vertrag von vornherein zu unbestimmt sei, um überhaupt annahmefähig und damit wirksam zustande gekommen zu sein. Insbesondere sei die klägerseits geschuldete Leistung überhaupt nicht hinreichend konkretisierbar. Die Klausel, wonach 3 Auflagen geschuldet seien, sei überdies überraschend und deshalb nach § 305c BGB unwirksam. Schließlich sei nicht nachvollziehbar, ob überhaupt die vertraglich geschuldete Verteilung der Pläne erfolgt sei. Hinsichtlich des weiteren Beklagtenvortrags wird auf die Schriftsätze vom 03.04.2012 und 30.04.2012 samt Anlagen Bezug genommen.

Der Beklagte beantragt im Wege der Widerklage.

festzustellen, dass dem Kläger aus dem behaupteten Anzeigenvertrag vom 07.04.2011 keine weiteren Zahlungsansprüche für die 3. Ausgabe eines "Städte- oder Gebietsinformationsträger und Faltplan Schwabach" gegen den Beklagten zustehen, sowie den Kläger zu verurteilen, an den Beklagten 635,34 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-punkten seit 19.12.2011 sowie 192,90 € vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren nebst 6,30 € zu bezahlen.

Der Kläger beantragt insoweit.

die Widerklage abzuweisen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden sowie Vernehmung der Zeugin D ; R und ergänzende Vernehmung des Beklagten als Partei in der mündlichen Verhandlung am 10.10.2012. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme, insbesondere des Inhalts der Aussagen der Zeugin F und des Beklagten, wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage und die Widerklage sind zulässig. Insbesondere ist das Amtsgericht Schwabach örtlich für die Klage gemäß §§ 12, 13 ZPO und für die Widerklage gemäß § 33 Abs. 1 ZPO sowie sachlich für beide Klagen gemäß § 23 Nr. 1 GVG zuständig.

II.

Die Klage ist jedoch nicht begründet. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Bezahlung der 2. Auflage der von ihm hergestellten Gebietskarte durch den Beklagten nicht zu.

Dies resultiert bereits daraus, dass die Klagepartei trotz entsprechenden Bestreitens der Beklagtenseite jeglichen Beweis schuldig geblieben ist, dass sie ihrerseits ihre vertraglich geschuldeten Leistungen erbracht hat, d.h. dass sie konkret die Gebietskarte überhaupt in Umlauf gebracht hat, weshalb umgekehrt auch keine Bezahlung derselben verlangt werden kann. Die als Anlage K 2 vorgelegte Verteilerliste ist ebenso wenig eine beweiskräftige Urkunde für die Leistungserbringung wie die dahingehend gestellte Rechnung vom 09.09.2011. Welchen Sinn in diesem Zusammenhang die Vorlage von "Musterurteilen" verschiedener Gerichte aus anderen Bundesländern haben soll, erschließt sich dem Gericht nicht. Nur weil der Kläger in anderen Regionen gegenüber anderen Vertragspartnern offenbar seinen vertraglichen Pflichten nachgekommen ist, heißt dies nicht automatisch, dass dies auch im vorliegenden Falle so gewesen sein muss. Im Übrigen hat der Kläger im Gegensatz zum hiesigen Verfahren sowohl im Verfahren vor dem Amtsgericht Wernigerode als auch im Berufungsverfahren vor dem Landgericht Leipzig hinsichtlich der Verteilung der Informationstafeln Zeugenbeweis angetreten.

Schon mangels begründeter Hauptforderung kann der Kläger keine weiteren Nebenforderungen geltend machen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der Beklagte selbst bei Begründetheit der Hauptforderung erst durch die anwaltliche Zahlungsaufforderung vom 28.10.2011 in Verzug geraten wäre, so dass die hierfür angefallenen Gebühren noch nicht als Verzugsschaden ersatzfähig gewesen wären.

III.

Hingegen ist die Widerklage in der Hauptsache in vollem Umfange begründet. Aufgrund der wirksam erklärten Anfechtung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages gemäß § 123 BGB ist dieser gemäß § 142 Abs. 1 BGB ex tunc nichtig, weshalb der Beklagte zum einen ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat, dass er dem Kläger auch künftig keine weiteren Auflagen der Gebietskarte mehr bezahlen muss, und zum anderen gemäß § 812 BGB die rechtsgrundlos erbrachte Zahlung der ersten Auflage zurückfordern kann.

Das Gericht teilt die Auffassung der Beklagtenseite nicht, wonach zwischen den Parteien mangels Einigung über die essentialia schon überhaupt kein Vertrag zustande gekommen sei. Zwar ist in der Tat dem Vertragstext kaum zu entnehmen, ob nun klägerseits die Erstellung einer Gebietskarte oder eines Stadtplans geschuldet sein sollte. Dies scheint dem Gericht allerdings eher eine Frage der konkreten Ausgestaltung und kein Einigungsmangel zu sein.

Gleichwohl ist der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag wie bereits erwähnt durch wirksame Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 BGB nichtig. Die Anfechtungserklärung ist mit anwaltlichem Schreiben vom 26.09.2011 und damit zweifellos innerhalb der Jahresfrist des § 124 BGB erfolgt. Am Vorliegen einer Anfechtungslage hat das Gericht aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme keinerlei Zweifel. Der Kläger oder eine durch ihn beauftragte dritte Person hat beim Beklagten einen Irrtum dahingehend erzeugt, dass er der Meinung war, wie im Vorjahr einen Vertrag mit dem Hersteller des Stadtplans für Schwabach zu schließen.

Die Zeugin R , die erkennbar um Objektivität bemüht und in sich völlig stimmig ausgesagt hat, weshalb keine Bedenken an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussage bestehen, hat den Beklagtenvortrag bestätigt, wonach es eine telefonische Kontaktaufnahme mit ihr gegeben hat, bei der ein ihr unbekannter Herr ihr mitgeteilt hat, das mit dem Stadtplan habe im Vorjahr ja gut geklappt und der Beklagte wisse Bescheid. Vor diesem Hintergrund habe sie die Handynummer des Beklagten an den Anrufer herausgegeben. Bei letzterem kann es sich nach Überzeugung des Gerichts aber nur um den Kläger oder eine von diesem beauftragte Person gehandelt haben, nachdem in der Folgezeit nach Angabe der Zeugin R durch den Beklagten nur ein einziger Vertrag betreffend die Schaltung einer Anzeige in einem Stadt- und/oder Gebietsplan geschlossen wurde, eben derjenige mit dem Kläger. Eine Verwechslung mit dem Vertreter des "eigentlichen" Stadtplans, in welchem der Beklagte im Jahr 2010 inseriert hatte, erscheint ausgeschlossen, da der dahingehend tätige Herr L nach Angabe des Beklagten seine Handynummer bereits hatte und deshalb nicht hätte bei der Zeugin Reich anrufen müssen.

Aufgrund dieser Umstände hielt das Gericht die Voraussetzungen für eine ergänzende Vernehmung des Beklagten als Partei gemäß § 448 ZPO für gegeben, welche im Rahmen der mündlichen Verhandlung auch durchgeführt wurde. Der Beklagte hat in diesem Zusammenhang ebenfalls völlig nachvollziehbare Angaben zum Hergang des Vertragsschlusses gemacht, welche das Gericht für absolut glaubhaft erachtet, weshalb es letztendlich seiner Sachverhaltsdarstellung folgt. Demnach hat er auf seinem Handy einen Anruf einer Dame erhalten mit der Mitteilung, "dass der Vertreter für die Stadtplanwerbung gerade da sei". Noch am selben Tag erschien besagter Vertreter, bei dem es sich durchaus um den Kläger persönlich gehandelt haben dürfte, nachdem der Beklagte angegeben hat, er habe die gleiche Stimme gehabt wie derjenige, der den Anrufbeantworter des Klägers besprochen habe, und legte dem Beklagten einen unterschriftsreifen Vertrag vor, welcher bereits nahezu alle Angaben enthielt. Letzteres kann auch dem als Anlage K 1 vorgelegten Vertragsformular entnommen werden, auf dem sich die Schriftart und -dicke mit der Unterschrift des "Beauftragten", nicht aber mit derjenigen des Kunden, d.h. des Beklagten decken. Hierbei wurde nach Angabe des Beklagten mehrfach auf die Konditionen des Vorjahres Bezug genommen. Vor diesem Hintergrund ist es vollkommen verständlich, dass der Beklagte der Auffassung war, mit dem gleichen Stadtplanhersteller zu kontrahieren wie im Vorjahr, was unstrittig nicht der Fall war. Die Klagepartei hat insoweit keine plausible Erklärung dafür abgegeben, woher ihr die Umstände des Vertragsschlusses vom Vorjahr, an welchem sie gar nicht beteiligt war, derart genau bekannt waren. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Vermutung des Beklagten, wonach der Kläger die beklagtenseits erstellte Annonce im Stadtplan 2010 kopiert oder eingescannt und anschließend unwesentlich bearbeitet hat, durchaus glaubhaft erscheint, nachdem zwischen den beiden Annoncen ein sichtbarer Unterschied in der Schärfe und Farbigkeit besteht und die Klagepartei eine entsprechende Anzeige anlässlich des Vertragsschlusses offenbar bereits vorliegen hatte; ein entsprechender Vortrag zur Gestaltung bzw. Übermittlung der Anzeige fehlt bezeichnenderweise auf Seiten der Klagepartei gänzlich.

Der Kläger oder sein Beauftragter haben demgemäß gezielt den Eindruck erweckt, es handle sich gewissermaßen um eine Fortsetzung des mit einer anderen Firma geschlossenen Vertra-

ges vom Vorjahr zu denselben Konditionen. Die relevanten Abweichungen, insbesondere die zusätzlich anfallenden, nicht unerheblichen Kosten, sowie das dreifache Erscheinen innerhalb eines Jahres, sind weder ausdrücklich angesprochen worden - was selbst seitens der Klagepartei nie substantiiert behauptet wurde -, noch können diese Punkte dem äußerst klein und eng beschriebenen Vertragsformular ohne Weiteres entnommen werden. Dass der Beklagte aber einen Vertrag zu diesen Konditionen nicht abgeschlossen hätte, wenn ihm diese bewusst gewesen wären, hat er nicht nur ausdrücklich im Rahmen seiner Parteivernehmung bestätigt, sondern ist bei einem Vergleich der Preis-/Leistungsverhältnisse der beiden Vertragsangebote auch vollkommen verständlich. Bei Würdigung aller Umstände geht das Gericht deshalb von einer arglistigen Täuschung der Klagepartei aus, welche den Beklagten zur Anfechtung des geschlossenen Vertrages berechtigte.

Der Rückzahlungsanspruch ist gemäß §§ 286 BGB ab 20.12.2011 zu verzinsen, da sich der Kläger seither nach Ablauf der mit Schriftsatz vom 05.12.2011 bis 19.12.2011 gesetzten Frist in Zahlungsverzug befindet. Soweit Zinsen bereits für den 19.12.2011 gefordert wurden, war die Widerklage hingegen abzuweisen. Zinsen konnten jedoch nicht gemäß § 288 BGB in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zugesprochen werden, da der Klageantrag lediglich auf eine Höhe von 5 Prozentpunkten lautet. Grundsätzlich ebenfalls als Schadensersatz neben der Leistung erstattungsfähig sind die für die außergerichtliche Abwehr der unberechtigten Zahlungsansprüche des Klägers angefallenen Rechtsanwaltskosten. Ein entsprechender Anspruch wird insbesondere neben Ansprüchen aus c.i.c. oder unerlaubter Handlung bejaht, muss aber ebenso und erst recht im Rahmen der Abwicklung eines angefochtenen Vertragsverhältnisses gelten. Vorliegend hat der Beklagtenvertreter in seinem Schreiben vom 26.09.2011 allerdings die dritte Auflage nicht angesprochen bzw. eine dahingehende Zahlung verweigert, sondern lediglich die Rückzahlung der ersten beiden Zahlungen verlangt, wobei die zweite Zahlung zu diesem Zeitpunkt längst zurückgebucht war, so dass nach Auffassung des Gerichts die insoweit erforderlichen und erstattungsfähigen Rechtsanwaltskosten sich nur aus einem Gegenstandswert in Höhe einer (der 2.) Zahlung von 635,34 € errechnen können und dementsprechend lediglich 120,67 € betragen. Die Erforderlichkeit der Meldeamtsanfrage sowie die Höhe von 6,30 € der damit verbundenen Kosten sind klägerseits nicht bestritten worden, so dass auch diese Nebenforderung als Verzugsschaden ersatzfähig ist.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Das teilweise Unterliegen der Beklagtenseite hinsichtlich der in der Widerklage geltend gemachten Nebenkosten ist auf die Kostenentscheidung ohne Auswirkungen.

V.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 709, 708 ZPO. gez.

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 30.10.2012

gez.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Schwabach, 31.10.2012

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle